

# Familienzulagen in der Landwirtschaft

Erläuterungen nach dem Stand vom 1. Januar 2008

# Inhaltsverzeichnis

Abl	kürz	zungen	5				
Erl	Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen						
Vor	Vorbemerkung						
A. Die Familienzulagen							
I.	Fa	milienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitskräfte	7				
	1.	Unterstelle Arbeitskräfte	7 7 8				
	2.		8				
	3.	Ausländische Arbeitskräfte	11 11 11				
	4.	Arten und Bemessung der Familienzulagen	12 12 12 13 14				
	5.	Haushaltungszulage	14 14 16 16 16				
	6.	Bezahlung des ortsüblichen Lohnes	16 16 17 17				

II.	Familienzulagen für Landwirtinnen/Landwirte	18			
	<ol> <li>Unterstellte Landwirtinnen/Landwirte</li></ol>	18 18 18 21 22			
	2. Art und Ansatz der Zulage	23			
	3. Beginn und Ende des Anspruches	24			
III.	Kinderzulagen für selbständige Älplerinnen/Älpler	24			
IV.	Kinderzulagen für Berufsfischerinnen/Berufsfischer 24				
	1. Bezugsberechtigte Personen	25			
	2. Kinderzulagen	25			
V.	Gemeinsame Vorschriften				
	<ol> <li>Unterstellte Betriebe</li></ol>	25 25 27 29			
	<ul><li>2. Abgrenzung des Berggebietes</li><li>a) aufgehoben</li><li>b) Zonenänderung</li><li>c) Beschwerdewesen</li></ul>	29 30 30 31			
	<ul><li>3. Kinderzulagen</li></ul>	31 31 32 33			
	<ul> <li>4. Verbot des Doppelbezuges</li></ul>	<ul><li>33</li><li>33</li></ul>			
	derselben Person	<ul><li>35</li><li>35</li></ul>			
	<ul> <li>5. Rückerstattung und Nachzahlung von Familienzulagen</li> <li>a) Rückerstattung unrechtmässig bezogener Familienzulagen</li> <li>b) Nachzahlung nichtbezogener Familienzulagen</li> </ul>	<ul><li>36</li><li>36</li><li>37</li></ul>			
	6. Rechtsnatur des Anspruches	38			

B. Organisation		
I.	Geltendmachung des Anspruches	39
	1. Fragebogen	39
	2. Auskunftspflicht	39
II.	Feststellung der Bezugsberechtigung	40
III.	Ausrichtung der Familienzulagen	41
	1. Zuständige Ausgleichskasse	41
	2. Auszahlung an Drittpersonen	41
IV.	Amts- und Verwaltungshilfe	41
V.	Anwendbare Bestimmungen des AHVG	42
C. I	Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeberinnen/	
A	Arbeitgeber	43
	1. Beitragspflichtige Personen	43
	2. Massgebende Lohnsumme	43
	3. Nachzahlung und Rückforderung von Beiträgen	44
<b>D.</b> 1	Rechtspflege	45
<b>E.</b> V	Widerhandlungen	46
<i>I</i> .	Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften	46
II.	Vergehen und Übertretungen	46
Anhang: Umrechnungsfaktoren		
Sachregister		

# Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BGBB	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht
BRB	Bundesratsbeschluss
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer
EFTA	Europäische Freihandels-Assoziation
EU	Europäische Union
EVGE	Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
FLV	Verordnung vom 11. November 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs

UVG Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung

ZAK Zeitschrift für die Ausgleichskassen

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

# Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen

Vorbemerkung: Im folgenden Text gelten eingetragene Partnerschaften als der Ehe gleichgestellt (Art. 13a ATSG), ohne dass dies in den betroffenen Randziffern stets speziell erwähnt wird.

### A. Die Familienzulagen

## I. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitskräfte

#### 1. Unterstelle Arbeitskräfte

(FLG Art. 1a; FLV Art. 1)

- Der Familienzulagenordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte sind Personen unterstellt, die in einem landwirtschaftlichen Betriebe gegen Entgelt in unselbständiger Stellung tätig sind. Die Anerkennung als landwirtschaftliche Arbeitskraft ist somit an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - Ausübung einer Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betriebe,
  - Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitnehmereigenschaft).

Besondere Bestimmungen gelten für mitarbeitende Familienglieder (vgl. Rz 6–12) und für ausländische Arbeitskräfte (vgl. Rz 13–15).

# a) Ausübung einer Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betriebe

Es ist nicht darauf abzustellen, ob landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet werden. Vielmehr ist für die Anerkennung als landwirtschaftliche Arbeitskraft entscheidend, ob eine Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betriebe ausgeübt wird (vgl. Rz 83–98). Das Personal der Verwaltung eines landwirtschaftlichen Grossbetriebes zählt daher zu den landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

#### b) Arbeitnehmereigenschaft

- Der Begriff der unselbständigen Stellung im Sinne des FLG entspricht in seinen Grundzügen demjenigen der unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäss AHVG. Grundelemente der unselbständigen Stellung sind demnach das *Unterordnungsverhältnis*, namentlich in arbeitsorganisatorischer Hinsicht, sowie das *Fehlen des wirtschaftlichen Risikos*, wie es dem Selbständigerwerbenden eigen ist (EVGE i. Sa. F. B., vom 15. März 1961: ZAK 1961, S. 463). Wer somit in der AHV als Arbeitskraft gilt, ist als solche im allgemeinen auch in bezug auf die Familienzulagen anzuerkennen. Die Kasse hat daher in erster Linie zu prüfen, ob die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge nach Massgabe des AHVG entrichtet worden sind.
- Auch verheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen haben vorbehältlich der Bestimmungen über die Anspruchskonkurrenz (Rz 115 und 116) Anspruch auf Familienzulagen.
- Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb unter der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, namentlich einer Familien-AG oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, geführt und sind die Bewirtschafter mit den Aktionären bzw. Gesellschaftern zur Hauptsache identisch, so gelten diese in der Regel, in Abweichung von der AHV, nicht als Arbeitnehmer (vgl. EVGE i. Sa. E. A. AG. vom 19. September 1962; ZAK 1963, S. 45).

## 2. Mitarbeitende Familienglieder

(FLG Art. 1a Abs. 2)

Eine Sonderregelung besteht für mitarbeitende Familienglieder. Die der Betriebsleitung am nächsten stehenden Familienglieder sind als deren prädestinierte Erben am Betriebsertrag interessiert und erhalten im allgemeinen keinen Barlohn, weshalb sie landwirtschaftlichen Arbeitnehmern nicht gleichgestellt werden können. Falls man diese Familienglieder als Arbeitskräfte behandeln würde, so müsste auf ihrem Lohn auch der Arbeitgeberbeitrag von 2 Prozent erhoben werden, wodurch die Landwirtschaft, die ausgesprochen familienwirtschaftlich organisiert ist, spürbar belastet würde. Aus diesen Gründen wird ein Teil der mitarbeitenden Familienglieder in Abweichung von der AHV nicht als Arbeitskraft behandelt. Sämtliche Familienglieder, die nicht als Arbeitskräfte anerkannt werden, gelten als Selbständigerwerbende (Art. 3 Abs. 1 FLV) und haben gegebenenfalls Anspruch auf die Kinderzulagen

für Landwirtinnen/Landwirte. Es gilt im einzelnen folgende Regelung.

- a) Die *Verwandten der Betriebsleitung in auf- und absteigender Linie* gelten gemäss ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (Art. 1a Abs. 2 Bst. a FLG) *nicht als Arbeitskräfte*. Hierbei handelt es sich praktisch vor allem um die *Söhne und Töchter der Betriebsleitung*. Ein Sohn, der auf dem von Vater und Onkel gemeinsam bewirtschafteten Betrieb arbeitet, gilt nicht als Arbeitnehmer (EVGE i. Sa. E. B., vom 21. November 1955; ZAK 1956, S. 71).
- b) Die *Ehegatten* der Betriebsleitung *gelten nicht* als deren Arbeitskräfte, weil dies ihrer Stellung im Betrieb widerspräche.
- 9 c) Die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter der Betriebsleitung gelten gemäss ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (Art. 1a Abs. 2 Bst. b FLG) nicht als Arbeitskraft, sofern sie voraussichtlich den Betrieb zusammen mit ihrem Ehegatten zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Schwiegersohn als präsumtiver Nachfolger des Schwiegervaters den Betrieb zufolge des Erbrechtes der Ehefrau nach dem BGBB (Art. 11 ff.) zu einem bedeutend unter dem Verkehrswert liegenden Preis mit grosser Wahrscheinlichkeit übernehmen kann (vgl. EVGE i. Sa. F. B., vom 15. März 1961; ZAK 1961, S. 463).

Eine schwere Überschuldung des Betriebes lässt eine Übernahme zum Ertragswert als unwahrscheinlich erscheinen. Ein vorherrschendes Interesse der Schwiegertochter/des Schwiegersohnes an der Betriebsübernahme besteht auch dann nicht, wenn die persönliche Verhältnisse der Betriebsleitung, namentlich ihr Alter und ihre Gesundheit voraussehen lassen, dass sie ihr Heimwesen noch viele Jahre selber bewirtschaften wird. In solchen Fällen sind Schwiegertöchter/Schwiegersöhne als Arbeitskräfte anzuerkennen, auch wenn sie den einzigen Nachkommen der Betriebsleitung geheiratet haben. Steht der landwirtschaftliche Betrieb im Miteigentum oder Gesamteigentum zweier oder mehrerer Personen, so ist die grosse Wahrscheinlichkeit der Betriebsübernahme durch die Schwiegertochter/den Schwiegersohn nicht gegeben. Diese gelten auch als Arbeitskraft, wenn die Schwiegermutter/der Schwiegervater nicht Eigentümerin/Eigentümer, sondern Pächterin/Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes ist. Art. 1a Abs. 2 Bst. b FLG ist als Ausnahmebestimmung eng auszulegen. In Zweifelsfällen sind daher Schwiegertöchter/Schwiegersöhne als Arbeitskräfte anzuerkennen.

- 10 d) Die Schwiegermutter/der Schwiegervater der Betriebsleitung gilt in der Regel nicht als landwirtschaftliche Arbeitskraft. Nach der Rechtsprechung des EVG widerspricht es den Erfahrungen des Lebens, dass eine Selbständige/ein Selbständiger in der Landwirtschaft den Betrieb, dessen Eigentümerin/Eigentümer oder Pächterin/Pächter sie/er war, ihrer/seiner Schwiegertochter/ihrem/seinem Schwiegersohn überträgt, um hernach im Betrieb als Arbeitskraft der Schwiegertochter/des Schwiegersohns weiter tätig zu sein (EVGE i. Sa. A. K., vom 15. März 1961; ZAK 1962, S. 95). War die Schwiegermutter/der Schwiegervater jedoch vorher Arbeitskraft im Dienste Dritter, so darf im allgemeinen angenommen werden, sowohl die Tätigkeit der Schwiegermutter/des Schwiegervaters als auch die Bar- und Naturalleistungen der Schwiegertochter/des Schwiegersohnes überschritten die Grenze der unter Verwandten üblichen gegenseitigen Hilfe und seien nicht allein durch familiäre Beweggründe bestimmt (EVGE i. Sa. E. M. und L. G., vom 3. März 1960; ZAK 1960, S. 397). Das gleiche gilt, wenn die Schwiegermutter/der Schwiegervater früher einen andern Betrieb selbständig bewirtschaftete und anzunehmen ist, sie/er sei auch nach desselben weiterhin auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen und müsste bei Dritten arbeiten, falls sie/er nicht die Möglichkeit hätte, bei der Schwiegertochter/beim Schwiegersohn tätig zu sein (EVGE i. Sa. H. G., vom 4. Juli 1961; AS 1961, S. 263). In solchen Fällen ist deshalb die Schwiegermutter/der Schwiegervater als Arbeitskraft anzuerkennen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Bar- und Naturalleistungen der Schwiegertochter/des Schwiegersohnes den Charakter eines Arbeitsentgelts und nicht etwa überwiegend Fürsorgecharakter aufweisen.
- e) Für *Stieftöchter/Stiefsöhne* gelten sinngemäss die gleichen Grundsätze wie für Schwiegertöchter/Schwiegersöhne. *Die Ehegatten von Eigentümerinnen/Eigentümern, Miteigentümerinnen/Gesamteigentümern eines landwirtschaftlichen Betriebs* gelten nicht als Arbeitskräfte (Art. 1 Abs. 2 FLV). Dies gilt im Gegensatz zur AHV auch in den Fällen, in denen eine konkursite oder fruchtlos gepfändete Ehefrau/ein konkursiter oder fruchtlos gepfändeter Ehemann im Betrieb, der an ihren Ehemann/seine Ehefrau übergegangen ist, mitarbeitet (vgl. EVGE i. Sa. C. B., vom 20. Oktober 1950; ZAK 1951, S. 71).

f) In *Erbengemeinschaften* gelten wie in der AHV sämtliche mündigen Miterbinnen/Miterben, die im Betrieb tätig sind, als Selbständigerwerbende, so dass sie keinen Anspruch auf Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitskräfte haben (EVGE i. Sa. W. K., vom 20. November 1950, ZAK 1951, S. 72; i. Sa. F. G., vom 14. Juli 1953, ZAK 1953, ZAK 1953, S. 374). Steht ein landwirtschaftlicher Betrieb im Gesamteigentum zweier Geschwister, so sind deren mitarbeitende Nachkommen bezüglich des FLG als Selbständigerwerbende zu behandeln (EVGE i. Sa. G. und M. M., vom 8. Mai 1953; ZAK 1953, S. 329).

#### 3. Ausländische Arbeitskräfte

(FLG Art. 1a Abs. 3; FLV Art. 1 Abs. 3)

#### a) Mit Familienangehörigen in der Schweiz

Ausländische Arbeitskräfte, die sich mit ihren Familienangehörigen in der Schweiz aufhalten (Art. 13 Abs. 2 ATSG), haben Anspruch sowohl auf die Haushaltungszulagen als auch auf die Kinderzulagen.

Auch Saisonarbeitskräfte/Kurzaufenthalter haben Anspruch auf Haushaltungszulagen; dies unter der Voraussetzung, dass sie mit ihrer Ehegattin/ihrem Ehegatten, die/der ebenfalls Saisonarbeitskraft/Kurzaufenthalter ist, einen gemeinsamen Haushalt führen oder mit diesem/dieser zusammen in Hausgemeinschaft mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber leben. Der Anspruch besteht auch, wenn die Ehegattin/der Ehegatte ausserhalb der Landwirtschaft erwerbstätig ist.

Ausländische Arbeitskräfte, die mit ihrem Ehegatten/ihrer Ehegattin dauernd einen eigenen Haushalt führen oder in Hausgemeinschaft mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber leben, können die Haushaltungszulagen beziehen, auch wenn sie ihre Kinder im Ausland zurückgelassen haben (EVGE i. Sa. P. M., vom 21. Dezember 1953; ZAK 1954, S. 105).

#### b) Mit Familienangehörigen im Ausland

14 aa) Angehörige von EU- oder EFTA-Staaten, die ihre Familienangehörigen in einem EU- oder EFTA-Staat zurückgelassen haben, haben seit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge mit der EU am 1. Juni 2002 Anspruch auf die Kinder- und Haushaltungszulagen. Dies gilt auch für die neu beigetretenen

- Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Ungarn und Zypern.
- bb) Andere ausländische Arbeitskräfte, die ihre Familienangehörigen im Ausland zurückgelassen haben, können nur die Kinderzulagen beanspruchen. Wenn der *Ehegatte/die Ehegattin* aufgrund der ausländischen Gesetzgebung Anspruch auf Kinderzulagen hat, so ist die Arbeitskraft nicht anspruchsberechtigt. Durch diese Vorschrift soll ein Doppelbezug durch die beiden erwerbstätigen Ehegatten ausgeschlossen werden. Beweispflichtig ist die landwirtschaftliche Arbeitskraft. *Vorbehalten bleiben die Abkommen über Soziale Sicherheit*.
- Der Nachweis der Bezugsberechtigung obliegt der ausländischen Arbeitskraft. Grundsätzlich hat sie jene Ausweise beizubringen, die ihrem Heimatstaat verwendet werden, wie Ausweise der Zivilstandsämter oder der Gemeindebehörden (Familienbüchlein, Ausweise über den Familienstand, Geburtsurkunden usw.). Die Staatsangehörigen aus Spanien legen das «Libro de Familia» und jene aus Italien das «Certificato di stato di famiglia per assegni familiari» vor.

# **4. Arten und Bemessung der Familienzulagen** (FLG Art. 2; FLV Art. 2)

#### a) Arten und Ansätze

Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitskräfte bestehen in Haushaltungs- und Kinderzulagen. Die Haushaltungszulage beträgt 100 Franken im Monat bzw. 4 Franken je Arbeitstag.

Im Talgebiet
190 Franken pro Kind und Monat
7 Franken 60 pro Kind und Tag

Im Berggebiet 210 Franken pro Kind und Monat 8 Franken 40 pro Kind und Tag

#### b) Kinderzulagen für Arbeitskräfte im Berggebiet

Der Ansatz der Kinderzulage für Arbeitskräfte im Berggebiet gelangt zur Anwendung, wenn die Arbeitskraft für eine Arbeitgeberin/einen Arbeitgeber tätig ist, deren/dessen Betrieb im Berggebiet eingereiht ist (vgl. Rz 99–103). Dieser Ansatz gilt auch für Arbeitskräfte, die in Alpbetrieben beschäftigt werden. Alpbetriebe bilden eine in sich geschlossene selbständige Betriebseinheit im Gegensatz zu den mit Talbetrieben verbundenen Weiden. Die Selbständigkeit der Alpbetriebe zeigt sich in der Regel darin, dass das Sömmerungsvieh nicht täglich in die Dauersiedlung zurückkehrt, dass besonderes Personal für die Besorgung des Viehs während der sömmerlichen Weidezeit und auf den abgegrenzten Weiden besondere Gebäude vorhanden sind.

#### c) Berechnung der Familienzulagen

- aa) Für *Arbeitskräfte in Dauerstellung*, d.h. für Arbeitskräfte, die bei der gleichen Arbeitgeberin/beim gleichen Arbeitgeber während des ganzen Kalendermonats beschäftigt werden, sind die Zulagen nach den Monatsansätzen zu berechnen, gleichgültig, ob die Arbeitskräfte im Stunden-, Tag-, Wochen- oder Monatslohn entlöhnt werden. Bei Stellenwechsel im Laufe des Monats sind die Zulagen für den betreffenden Monat nach Arbeitstagen zu berechnen, wobei für Sonntage keine Zulagen ausgerichtet werden.
- bb) Für Taglöhner/innen, d.h. für Arbeitskräfte, die nicht während des ganzen Kalendermonats bei der gleichen Arbeitgeberin/dem gleichen Arbeitgeber arbeiten, sind die Zulagen nach den Tagesansätzen (vgl. Rz 16) zu berechnen. Ein Monat ist 25, nicht aber 30 Arbeitstagen gleichzustellen. Würde von 30 Arbeitstagen je Monat ausgegangen, so würden Taglöhner/innen, die im allgemeinen an Sonntagen nicht arbeiten, nicht den vollen Betrag der Familienzulagen erhalten und somit benachteiligt sein. Für je einen Monat darf nicht mehr als eine volle Zulage pro Kind ausgerichtet werden.

Verrichtet eine Taglöhnerin/ein Taglöhner nur stundenweise landwirtschaftliche Arbeiten, so können die einzelnen Arbeitsstunden in der Regel nicht in Tage umgerechnet werden. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für Arbeitskräfte, die regelmässig landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, aber bei einer/einem oder mehreren Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern tätig sind. Dies trifft beispielsweise für Heuer/innen und für Rebarbeiter/innen zu. Die Berechnung der Familienzulagen für Rebarbeiter/innen nach Massgabe der bearbeiteten Fläche ist zulässig (EVGE i. Sa. Ch. M., vom 15. Januar 1951; ZAK 1951, S. 166).

- cc) Bei *Teilzeitarbeit* besteht der Anspruch im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit (pro rata temporis). Vorbehalten bleibt der Fall, wenn beide Elternteile als Arbeitnehmende tätig sind, s. Rz 116d, am Schluss.
- dd) Für das *Alppersonal* ist die Kinderzulage für angebrochene Monate nach Arbeitstagen zu berechnen.

#### d) Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruches

- Die Familienzulagen werden für die Zeit ausgerichtet, während welcher die landwirtschaftliche Arbeitskraft in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Der Anspruch beginnt und erlischt daher gleichzeitig mit dem Lohnanspruch. Wird die Arbeitskraft durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, so hat sie/er für die Zeit Anspruch auf Familienzulagen, während der ihre Arbeitgeberin/ihr Arbeitgeber aufgrund der Art. 324a und b OR und der massgebenden Bestimmungen der kantonalen Normalarbeitsverträge für landwirtschaftliche Arbeitskräfte zur Lohnzahlung verpflichtet ist. Im Taggeld nach Unfallversicherungsgesetz sind Familienzulagen inbegriffen; es besteht somit kein Anspruch auf Zulagen nach dem FLG.
- Bei einer Unterbrechung der landwirtschaftlichen Tätigkeit infolge von Dienstleistung in Armee, Zivildienst und Zivilschutz sowie infolge Mutterschaftsurlaubs können die Familienzulagen für die Dauer des Militärdienstes und des Mutterschaftsurlaubs ausgerichtet werden, da der gleichzeitige Bezug von Erwerbsausfall- sowie Mutterschaftsentschädigungen und Familienzulagen zulässig ist.
- Bei Tod der Arbeitskraft besteht der Anspruch auf die Zulage für den ganzen Monat.

# 5. Haushaltungszulage

(FLG Art. 3)

#### a) Voraussetzungen des Anspruches

Wie aus der Bezeichnung als «Haushaltungszulage» hervorgeht, setzt deren Ausrichtung im allgemeinen das Vorhandensein einer Haushaltung voraus.

Eine Partnerin oder ein Partner, welche(r) gemäss Partnerschaftsgesetz (PartG) eingetragen ist, gilt als Ehegattin/Ehegatte, die Kinder der Partnerin/des Partners als Stiefkinder.

Im einzelnen haben Anspruch auf Haushaltungszulage:

- 25 aa) Arbeitskräfte, die einen gemeinsamen Haushalt führen
  - mit ihrer Ehegattin/ihrem Ehegatten und ihren Kindern
  - mit ihrer Ehegattin/ihrem Ehegatten allein, falls die Ehe kinderlos ist oder die Kinder nicht im gemeinsamen Haushalt leben
  - mit ihren Kindern

Unter Kindern sind Kinder verheirateter Eltern, unverheirateter Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder jeden Alters zu verstehen.

- bb) Arbeitskräfte, die im Haushalt der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers leben und deren Ehegatte/dessen Ehegattin oder deren Kinder einen eigenen Haushalt führen, für dessen Kosten die Arbeitskraft aufkommt.
- aufgehoben
- aufgehoben
- 29 cc) Arbeitskräfte, die mit ihrer Ehegattin/ihrem Ehegatten oder mit ihren Kindern im Haushalt der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers leben. In diesen Fällen soll durch die Ausrichtung der Haushaltungszulage die bäuerliche Betriebs- und Hausgemeinschaft gefördert werden.
- Der Anspruch auf Haushaltungszulage besteht auch dann, wenn Ehegattin/Ehegatte oder Kinder vorübergehend von der häuslichen Gemeinschaft abwesend sind (Spital-, Ferien-, Kuraufenthalte usw.).
- dd) Angehörige von EU- oder EFTA-Staten, die ihre Familienangehörigen in einem EU- oder EFTA-Staat zurückgelassen haben, haben seit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge mit der EU am 1. Juni 2002 Anspruch auf die Haushaltungszulagen (siehe auch Rz 14aa).

#### b) Anspruch der verwitweten Arbeitskräfte

Verwitwete landwirtschaftliche Arbeitskräfte ohne Kinder, aber mit eigenem Haushalt, können die Haushaltungszulage noch während eines Jahres nach dem Tode ihrer Ehegattin/ihres Ehegatten beziehen. Diese Vorschrift ist als Übergangsbestimmung für die Zeit nach der Verwitwung gedacht und nur anwendbar auf verwitwete Arbeitskräfte ohne Kinder, die ihren Haushalt nach dem Tode der Ehegattin/des Ehegatten beibehalten.

#### c) Beginn und Beendigung des Anspruches

Der Anspruch auf die Haushaltungszulage entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem der Haushalt gegründet wird; er erlischt am Ende des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird.

#### d) Verhältnis zu Renten der IV

- Bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften, welche eine ganze Rente der IV beziehen, ist abzuklären, ob überhaupt noch eine landwirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.
- 34 aufgehoben

# **6. Bezahlung des ortsüblichen Lohnes** (FLG Art. 4)

## a) Allgemeines

Die Ausrichtung der Familienzulage ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Arbeitgeberin/der landwirtschaftliche Arbeitgeber einen Lohn zahlt, der mindestens den ortsüblichen Ansätzen entspricht. Die Familienzulagen dürfen nicht in die ortsüblichen Löhne eingerechnet und diese dadurch gedrückt werden. Die Ausgleichskassen haben bei der Ausrichtung der Familienzulagen darauf zu achten, dass den Familienzulagen beanspruchenden Arbeitskräften die ortsüblichen Löhne auch weiterhin bezahlt werden.

#### b) Begriff des ortsüblichen Lohnes

- Der ortsübliche Lohn richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, nach ihrer Stellung im Betrieb und dem Mass ihrer Verantwortung. Der ausbezahlte Lohn darf daher nicht ohne weiteres mit den ortsüblichen Durchschnittslöhnen verglichen werden.
- Ist die Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte infolge teilweiser Invalidität beschränkt, so darf nicht ohne weiteres auf den geltenden Richtlohn abgestellt werden. Die Familienzulagen sind in solchen Fällen dann auszurichten, wenn der ausbezahlte Lohne dem Richtlohn im Verhältnis der Leistungsfähigkeit oder der Arbeitsleistung der Arbeitskraft zur Leistung einer vollarbeitsfähigen und vollbeschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft entspricht.
- Das Erfordernis der ortsüblichen Entlöhnung besteht grundsätzlich auch für die als Arbeitskräfte geltenden mitarbeitenden *Familienglieder*. Der Lohn eines mitarbeitenden Familiengliedes ist ortsüblich, wenn er dem Werte und der Art nach und gemessen an der Leistungsfähigkeit der Bezügerin/des Bezügers dem für familienfremde Arbeitskräfte geltenden Richtlohn entspricht. Dabei ist auf den Gesamtwert der Bar- und Naturalleistungen abzustellen; der Lohn kann somit auch bei verhältnismässig bescheidenen Barbezügen ortsüblich sein, wenn die Naturalleistungen, wie der einer kinderreichen Familie gewährte Unterhalt, besonders hoch sind (vgl. EVGE i. Sa. F. B., vom 15. März 1961, ZAK 1961, S. 463; EVGE i. Sa. P. V., vom 27. Februar 1964, ZAK 1964, S. 229).

#### c) Verfahren

- Zur Kontrolle, ob ein ortsüblicher Lohn ausbezahlt wird, stellen die Ausgleichskassen auf die Durchschnittslöhne gemäss Schweizerischen Bauernverband oder gemäss kantonalen landwirtschaftlichen Organisationen ab.
- Lehnt die Ausgleichskasse die Ausrichtung der Familienzulagen ab, weil kein ortsüblicher Lohn bezahlt wird, so hat sie eine Verfügung zu erlassen, in welcher der ortsübliche Lohn festgestellt und sowohl der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber als auch der Arbeitskraft eine 30tägige Frist für eine allfällige Einsprache angesetzt wird. Erklärt sich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bereit, den festgestellten ortsüblichen Lohn zu zahlen, so hat die Ausgleichskasse eine neue Verfügung zu erlassen.

## II. Familienzulagen für Landwirtinnen/Landwirte

#### 1. Unterstellte Landwirtinnen/Landwirte

(FLG Art. 5 und 6; FLV Art. 3)

- Der Familienzulagenordnung für Landwirtinnen/Landwirte sind Personen unterstellt, die sich im Haupt- und Nebenberuf als selbständigerwerbende Landwirtinnen/Landwirte betätigen. Die Anerkennung als Landwirtinnen/Landwirte ist somit an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - Ausübung einer selbständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit;
  - haupt- oder nebenberufliche T\u00e4tigkeit als Landwirtinnen/Landwirte.

#### a) Selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit

- Als selbständigerwerbende Landwirtinnen/Landwirte gelten einmal die *Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter*, d.h. die Eigentümer/innen, Pächter/innen und Nutzniesser/innen eines landwirtschaftlichen Betriebes (FLV Art. 8). In Erbengemeinschaften sind sämtliche mündigen Miterbinnen/Miterben, die im Betriebe tätig sind, als Selbständigerwerbende anzuschauen. Jede dieser Miterbinnen/jeder dieser Miterben hat somit die Stellung einer Betriebsleiterin/eines Betriebsleiters (EVGE i. Sa. W. K., vom 20. November 1950; ZAK 1951, S. 72). Als selbständigerwerbende Landwirtinnen/Landwirte gelten sodann sämtliche *mitarbeitenden Familienmitglieder, Aktionärinnen/Aktionäre einer Familien-AG und Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer GmbH*, die nicht als Arbeitskräfte gelten (vgl. Rz 5–12).
- 43 aufgehoben

### b) Hauptberufliche Tätigkeit als Landwirtin/Landwirt

Eine hauptberufliche Tätigkeit wird angenommen, wenn die Bäuerin/der Bauer im Verlaufe des Jahres vorwiegend in ihrem/seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist und aus dem Ertrag dieser Tätigkeit in überwiegendem Masse den Lebensunterhalt ihrer/seiner Familie bestreitet. Die landwirtschaftliche Tätigkeit muss somit den grösseren Teil der Zeit beanspruchen und die überwiegende Erwerbsquelle darstellen, wobei grundsätzlich von einer ganzjährigen Erwerbstätigkeit auszugehen ist (EVGE i. Sa. J. V. vom 5. Juni 1973). Diese beiden Voraussetzungen müssen in der

Regel kumulativ erfüllt sein, was üblicherweise nur dann zutrifft, wenn der Betrieb eine gewisse Mindestgrösse aufweist.

- aa) Zeitaufwand. Der Zeitaufwand für die landwirtschaftliche und die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit lässt sich im allgemeinen leicht feststellen, wenn die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nur Ergänzungs- oder Füllarbeit zur landwirtschaftlichen darstellt (z.B. Wegmacher/in, Waldarbeiter/in, Taglöhner/in usw.). Da in der Landwirtschaft mit 300 Arbeitstagen im Jahr gerechnet wird, ist eine überwiegende nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit in der Regel dann anzunehmen, wenn diese mehr als 150 Arbeitstage beansprucht.
- Handelt es sich um Landwirtinnen/Landwirte, die beispielsweise im Baugewerbe tätig sind, so darf nicht übersehen werden, dass die Bauarbeiterin/der Bauarbeiter im allgemeinen morgens und abends, an Samstagen voll und an Sonntagen teilweise (Stallarbeiten) in der Landwirtschaft tätig ist. Zu berücksichtigen ist auch der Zeitaufwand für die Feldarbeiten und die Einbringung der Ernte während der Zeit der Tätigkeit als Bauarbeiterin/Bauarbeiter.
- bb) *Einkommen*. Der landwirtschaftliche Betrieb muss für die Landwirtin/den Landwirt und ihre Familie/seine Familie in der Regel die wesentliche wirtschaftliche Grundlage für den Lebensunterhalt bilden. Geht die Landwirtin/der Landwirt einem nichtlandwirtschaftlichen Erwerb nach, so darf in der Regel aus dem Nebenverdienst für den Unterhalt der Familie nicht mehr gewonnen werden als aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, dem stets die Hauptrolle für die Existenzsicherung zufallen soll (Rz 56a).

Einkünfte aus Renten (AHV, IV, Unfall- und Militärversicherung), die dazu bestimmt sind, den Wegfall eines landwirtschaftlichen Einkommens zu ersetzen, sind beim Vergleich des landwirtschaftlichen Einkommens mit dem übrigen Einkommen dem landwirtschaftlichen zuzurechnen. Wird ein Betrieb von den Hinterlassenen einer verstorbenen Landwirtin/eines verstorbenen Landwirtes weitergeführt, so sind die Hinterlassenenrenten der AHV in vollem Umfange einem landwirtschaftlichen Einkommen gleichzusetzen, sofern die/der Verstorbene über keine anderen Einkünfte als den Ertrag ihres/ seines Heimwesens verfügte. Übte die/der Verstorbene neben der landwirtschaftlichen eine andere Erwerbstätigkeit aus, so ist der Betrag der Rente entsprechend dem Verhältnis zwischen Verstorbenen verschiedenen Einkommen der/des den

aufzuteilen in einen Teilbetrag, der den Wegfall des landwirtschaftlichen Einkommens ersetzt, und in einen andern Teilbetrag, der dem übrigen Einkommen zuzurechnen ist (EVGE i. Sa. C. M., vom 12. Mai 1959; ZAK 1959, S. 444).

Um abzuklären, welches Einkommen überwiegt, muss das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit (siehe auch Rz 56a) mit jenem aus der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit verglichen werden. Dabei ist auf die überwiegende Erwerbsquelle der Leistungsansprecherin/des Leistungsansprechers selber abzustellen (EVGE i. Sa. F. K., vom 14. April 1972; BGE 98 V 107) und grundsätzlich von einer ganzjährigen Erwerbstätigkeit auszugehen (EVGE i. Sa. J. V., vom 5. Juni 1973). Im einzelnen gilt folgendes:

- Erwerbseinkommen der Ehegatten. Geht es um die Gegenüberstellung zweier Einkommensgrössen und deren Bedeutung als Existenzgrundlage der Familie, so darf die ehe- und güterrechtliche Ordnung nicht ausser acht gelassen werden. Da gemäss Art. 163 ZGB die Ehegatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie aufzukommen haben, sind grundsätzlich die Einkommen der Ehegatten beim Einkommensvergleich vollständig zu berücksichtigen. Von einer vollen Berücksichtigung kann in den Fällen abgewichen werden, in denen die Ehegattin/der Ehegatte ihren/seinen Unterhaltsbeitrag überwiegend durch die Führung des Haushalts oder die Kinderbetreuung erbringt.
- 49 Lohneinkommen unmündiger Kinder. Lohneinkommen, das unmündige Kinder der Landwirtin/des Landwirtes auswärts erwerben und zu Hause abgeben, ist dem Familienhaupt nicht als Einkommen anzurechnen und daher beim Einkommensvergleich nicht zu berücksichtigen (EVGE i. Sa. F. K., vom 14. April 1972; BGE 98 V 107).
- Vermögensertrag. Der Vermögensertrag wird in der Regel nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Familie, sondern zur Stärkung der dritten Säule verwendet, weshalb er beim Einkommensvergleich nicht zu berücksichtigen ist (vgl. EVGE i. Sa. H. Zl., vom 12. September 1980; BGE 106 V 183).
- aufgehoben

- 52 cc) *Berechnungsperiode*. Für die Feststellung des Einkommens sind in der Regel als zeitliche Grundlagen die beiden Vorjahre heranzuziehen. Einzig, wenn die Verhältnisse in dem Jahre, für welches die Familienzulagen beansprucht werden, gegenüber den beiden Vorjahren stark differieren, ist auf das laufende Jahr abzustellen (EVGE i. Sa. R. A., vom 7. Mai 1954; ZAK 1954, S. 479).
- dd) *Mindestgrösse*. Eine hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit kann im allgemeinen nur angenommen werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb eine gewisse Mindestgrösse aufweist. Ausgesprochene Kleinbetriebe können in der Regel der Inhaberin/dem Inhaber weder eine ausreichende wirtschaftliche Existenz bieten noch ihre/seine Arbeitskraft während des Jahres in überwiegendem Masse beanspruchen (vgl. EVGE i. Sa. P. D., vom 12. Mai 1959; ZAK 1959; S. 447).

# c) Nebenberufliche Tätigkeit als Landwirtin/Landwirt (S. auch Randziffer 56a)

54 aa) Mindestgrösse des landwirtschaftlichen Betriebes. Als nebenberuflich tätig gelten diejenigenLandwirtinnen/Landwirte, die die Voraussetzungen zum Bezug der Familienzulagen für hauptberufliche Landwirtinnen/Landwirte nicht erfüllen, und jährliches Betriebseinkommen von mindestens 2 000 Franken erzielen oder eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die dem Halten einer Grossvieheinheit entspricht. Es handelt sich dabei um alternative und nicht kumulative Voraussetzungen. Für die Arbeitskräfte, die daneben noch eine Tätigkeit als Landwirtin/Landwirt ausüben, wird grundsätzlich auf das landwirtschaftliche Betriebseinkommen in der Steuererklärung vor der Vornahme der Sozialabzüge abgestellt. In der Regel bestimmen die Kassen für die Selbständigen, die nebenberuflich als Landwirtin/Landwirt tätig sind, die Zeitdauer der Tätigkeit in der Landwirtschaft mit Hilfe der Umrechnungsfaktoren des Bundesamtes für Statistik (siehe Anhang). Die Zeitdauer der Beschäftigung, die der Haltung einer GVE entspricht, beträgt 250 Stunden im Jahr, wobei in dieser Zahl der Zeitaufwand für die Futtergewinnung inbegriffen ist. Das entspricht der Arbeit eines Monats, wobei das Arbeitsjahr in der Landwirtschaft im Mittel 3 000 Arbeitsstunden zählt. Wer im Jahr weniger als 250 Stunden im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitet oder dabei weniger als 2 000 Franken erzielt, hat keinen Anspruch auf die Familienzulagen.

Für die mitarbeitenden Familienglieder, die hauptberuflich einer nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachgehen, wird die Zeitdauer der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb nur berücksichtigt, wenn die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter für sie über einen Lohn mit der AHV abrechnet.

bb) Dauer der Beschäftigung in der Landwirtschaft, die Anspruch auf die Familienzulagen gibt.

Nebenberufliche Landwirtinnen/Landwirte, die im Hauptberuf nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte sind. Die Familienzulagen für nebenberufliche Landwirtinnen/Landwirte werden erst Ende des Jahres ausbezahlt, wobei die Bezüger/innen angeben müssen, für welche Zeit sie bereits Zulagen nach den kantonalen Bestimmungen als Arbeitskraft bezogen haben. In der Regel müssen die Kassen nur die Lücken in der Bezugsberechtigung feststellen. Wenn jedoch die der Landwirtschaft gewidmete Zeit in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Grösse des Betriebes steht, greift die Kasse auf die Umrechnungsfaktoren des Bundesamtes für Statistik im Anhang zurück, um die Dauer der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb zu bestimmen.

Nebenberufliche Landwirtinnen/Landwirte, die im Hauptberuf nichtlandwirtschaftliche Selbständigerwerbende sind. Die Dauer der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb wird nach den Umrechnungsfaktoren des Bundesamtes für Statistik im Anhang bestimmt.

56 cc) Berechnung der Zulagen. Die ganze monatliche Zulage wird bei eine Beschäftigung von 250 Stunden (= 1 Monat) ausgerichtet. Für angebrochene Monate werden Tagesansätze angewandt. Ein Tag entspricht 10 Arbeitsstunden. Angebrochene Arbeitstage werden, wenn sie mindestens 5 Stunden betragen, aufgerundet.

#### d) Landwirtschaftsbetriebe mit schwierigen Betriebsstrukturen

56a aa) Bei nebenberuflich bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben mit schwierigen Betriebsstrukturen (Steillagen, Mechanisierung kaum anwendbar, kleine, unförmige Parzellen, viel Handarbeit) hatte sich verschiedentlich gezeigt, dass sich die Umrechnungsfaktoren gemäss Rz 54 als unzulänglich erweisen.

- Der Arbeitsaufwand ist in solchen Fällen durch einen vom BSV zu bestimmenden Experten zu erheben (EVGE i. Sa. C. vom 9. Mai 1985 und EVGE i. Sa. Z. vom 3. Juni 1985).
- bb) In Einzelfällen kann diese Erhebung des Arbeitsaufwandes zum Resultat führen, dass von der zeitlichen Komponente her eine hauptberufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft vorliegt. Gemäss Art. 3 Abs. 2 FLV ist jedoch für das Vorliegen einer solchen zusätzlich das Erfordernis des landwirtschaftlichen Einkommens als vorwiegende wirtschaftliche Grundlage für den Unterhalt der Familie verlangt. Der Grund für die Tatsache, dass bei solchen Landwirtschaftsbetrieben der grössere Einkommensteil aus nichtlandwirtschaftlicher stammt, liegt wiederum in den sehr arbeitsintensiven Produktionsbedingungen, welche ihren Niederschlag in einer sehr viel schlechteren Relation von Arbeitsaufwand zu Ertrag finden als dies bei der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit der Fall ist. Wenn vom Zeitaufwand her Landwirtschaft als Hauptberuf gegeben ist, so kann bei Betrieben mit schwierigen Strukturen vom zweiten Erfordernis der hauptsächlichen Einkommensquelle abgesehen werden (EVGE i. Sa. B. vom 7. Oktober 1987); es sind somit die vollen Kinderzulagen für hauptberuflich Selbständige in der Landwirtschaft auszurichten.

## 2. Art und Ansatz der Zulage

(FLG Art. 7)

Im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Arbeitskräften erhalten die Landwirtinnen/Landwirte nur Kinderzulagen.

Im Talgebiet 190 Franken pro Kind und Monat 7 Franken 60 pro Kind und Tag

Im Berggebiet
210 Franken pro Kind und Monat 7 Franken 80 pro Kind und Tag
8 Franken 40 pro Kind und Tag

58–77 aufgehoben

### 3. Beginn und Ende des Anspruches

Der Anspruch auf Kinderzulagen für Landwirtinnen/Landwirte beginnt am Tag der Übernahme eines Betriebes und endigt am Tage der Betriebsaufgabe (EVGE i. Sa. A. E., vom 15. Dezember 1959; ZAK 1961, S. 87).

# III. Kinderzulagen für selbständige Älplerinnen/Älpler (FLG Art. 5 Abs. 1 und 3; FLV Art. 3 Abs. 4)

- 79 Die Arbeitskräfte auf den Alpen sind in der Regel in unselbständiger Stellung tätig und können in ihrer Eigenschaft als landwirtschaftliche Arbeitskräfte Haushaltungs- und Kinderzulagen beziehen. In Ausnahmefällen bewirtschaften aber auch nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte oder nebenberufliche Landwirtinnen/ Landwirte eine Alp in selbständiger Stellung. Vielfach handelt es sich dabei um familieneigene Arbeitskräfte, die im Hauptberuf als nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte tätig sind und während der Alpzeit im elterlichen Alpbetrieb mitarbeiten. Es kommt auch vor, Nichtlandwirtinnen/Nichtlandwirte oder nebenberufliche Landwirtinnen/Landwirte eine Alp als Eigentümer/in oder Pächter/in selbständig bewirtschaften. In solchen und ähnlichen Fällen besteht unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Kinderzulagen:
  - Die Älplerinnen/der Älpler muss in selbständiger Stellung tätig sein, sei es als Eigentümer/in, Pächter/in oder mitarbeitendes Familienglied;
  - die T\u00e4tigkeit auf der Alp muss mindestens zwei Monate ununterbrochen dauern. Dadurch soll die Gew\u00e4hrung von Kinderzulagen auf F\u00e4lle beschr\u00e4nkt werden, in denen die Alp w\u00e4hrend der ganzen Zeit bewirtschaftet wird.

# IV. Kinderzulagen für Berufsfischerinnen/Berufsfischer

Aufgrund von Art. 14 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991, in Kraft getreten am 1. Januar 1994, haben die hauptberuflich tätigen Berufsfischerinnen/Berufsfischer Anspruch auf Kinderzulagen nach Massgabe des FLG.

#### 1. Bezugsberechtigte Personen

Als Berufsfischerinnen/Berufsfischer gelten Personen, die den Fischfang hauptberuflich und vorwiegend mit Netzen, Garnen und Reusen ausüben.

Das Bundesamt für Umwelt erstellt periodisch ein Verzeichnis der Berufsfischerinnen/Berufsfischer. Darin sind, nach Kantonen geordnet, aufgeführt:

- Berufsfischerinnen/Berufsfischer, die sich ausschliesslich als solche betätigen (Kategorie A);
- Berufsfischerinnen/Berufsfischer im Hauptberuf (Kategorie B);
- Berufsfischerinnen/Berufsfischer im Nebenberuf (Kategorie C).

Die Berufsfischerinnen/Berufsfischer der Kategorien A und B haben grundsätzlich Anspruch auf Kinderzulagen.

In Zweifelsfällen haben die zuständigen kantonalen Behörden (kantonales Fischereiinspektorat, Fischereiaufseher) darüber Auskunft zu erteilen, ob die Berufsfischerei im Haupt- oder Nebenberuf ausgeübt wird. Diese haben den Kassen auch Änderungen des Verzeichnisse der Berufsfischerinnen/Berufsfischer bekanntzugeben.

## 2. Kinderzulagen

Da die Berufsfischerinnen/Berufsfischer ihre Tätigkeit im Unterland ausüben, haben sie Anspruch auf die Kinderzulagen für Landwirtinnen/Landwirte im Unterland.

#### V. Gemeinsame Vorschriften

#### 1. Unterstellte Betriebe

(FLG Art. 1a Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1; FLV Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 7)

#### a) Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes

Der Familienzulagenordnung sind Arbeitskräfte und Landwirtinnen/Landwirte unterstellt, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind bzw. einen solchen führen. Als *landwirtschaftliche Betriebe* gelten sämtliche Betriebe, die dem Anbau landwirtschaftlicher Nutzpflanzen, dem Obst-, Wein- und Gemüsebau, dem Gewürz- und Kräuteranbau, der Viehhaltung und der Viehzucht, der Geflügel- und der Bienenzucht dienen. Dazu gehören auch

Schweinemästereien, selbst wenn keine eigene Schweinezucht betrieben wird, sondern ausschliesslich gekaufte Ferkel aufgemästet werden.

- Die Fisch- und Pelztierzucht fällt nicht unter den Begriff der Landwirtschaft. Als Betriebe der Fischzucht gelten die Aufzucht und Mast von Fischen in Teichen oder andern geschlossenen Gewässern sowie die Fischbrutanstalten. Die Liegenschaften eines Schlosses, die zum grössten Teil als Vergnügungspark dienen, tragen keinen landwirtschaftlichen Charakter (EVGE i. Sa. A. T., vom 27. Dezember 1956; ZAK 1957, S. 441).
- Nicht als landwirtschaftliche, sondern als gewerbliche Betriebe gelten Blumengärtnereien, Blumenbindereien, Landschaftsgärtnereien, Baumschulen, Champignons- und industrielle Heilpflanzenzucht.
- 86 Dem Betrieb einer Milchproduzentengenossenschaft, die, unabhängig von den ihr angeschlossenen Produzentinnen/Produzenten als selbständige juristische Person die Verwertung der von ihren Mitgliedern produzierten Milch einerseits und die Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Milchprodukten anderseits bezweckt, kommt kein landwirtschaftlicher Charakter zu; als rechtlich selbständiges Bindeglied zwischen Produzentin/Produzent und Konsumentin/Konsument handelt es sich um einen Gewerbebetrieb (EVGE i. Sa. Milchproduzentengenossenschaft D. E., vom 17. Juni 1959; vgl. auch EVGE i. Sa. A. R., vom 3. Mai 1958; ZAK 1958, S. 290). Dagegen sind Betriebe von Sennereigenossenschaften mit Saisoncharakter, die keinen Handel mit Milchprodukten betreiben, sondern ausschliesslich die anfallende Milch der Genossenschafterinnen/Genossenschafter verarbeiten und die Produkte wieder an die Genossenschafterinnen/Genossenschafter abliefern, als landwirtschaftliche Betrieb zu betrachten.
- Nicht zur Landwirtschaft zählen Waldgrundstücke, die nicht in Verbindung mit einem bäuerlichen Heimwesen stehen. Dasselbe gilt für landwirtschaftliche Versuchsbetriebe.
- Die *Unterstellung* eines landwirtschaftlichen Betriebes setzt voraus, dass der Betrieb eine bestimmt Mindestgrösse aufweist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn eine landwirtschaftliche Arbeitskraft während des ganzen Jahres und für den grössten Teil ihrer Arbeitszeit im Betrieb beschäftigt werden kann (EVGE i. Sa. E.-H., vom 4. Dezember 1957; ZAK 1958, S. 177).

#### b) Gemischte Betriebe

- 89 Gemischte Betriebe sind der Familienzulagenordnung nicht unterstellt, sofern der gewerbliche oder industrielle Betrieb den Hauptbetrieb darstellt. Die Arbeitskräfte solcher Betriebe werden oft unterschiedslos im landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betriebsteil beschäftigt und in der Regel nach den im Gewerbe üblichen Ansätzen entlöhnt, weshalb die Nichtunterstellung der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe als gerechtfertigt erscheint. Die Nichtunterstellung setzt voraus, dass der landwirtschaftliche Nebenerwerb in enger betrieblicher Verbindung «mit einem gewerblichen oder industriellen Betrieb» steht, d.h. mit einem Betrieb, der einen Erwerbszweck verfolgt. Wenn der Hauptbetrieb einem gemeinnützigen Zwecke dienst (z.B. Fürsorge- und Altersheime, Bürgerasyle, Krankenanstalten usw.), so ist der dazu gehörende landwirtschaftliche Nebenbetrieb zu unterstellen (EVGE i. Sa. A. K., vom 25. Juni 1957; ZAK 1958, S. 176; i. Sa. E.-H., vom 4. Dezember 1957; ZAK 1958, S. 177). Der landwirtschaftliche Nebenbetrieb einer Strafanstalt ist der Familienzulageordnung unterstellt (EVGE i. Sa. F. B., vom 27. August 1962; ZAK 1962, S. 529).
- Ein gemischter Betrieb liegt vor, wenn ein landwirtschaftlicher mit einem gewerblichen oder industriellen Betrieb derart zu einer Betriebseinheit verbunden ist, dass der eine Betrieb nicht ohne erhebliche Nachteile für die Existenz des andern abgetrennt werden kann. Beide Betriebe stehen gegenseitig in enger wirtschaftlicher Abhängigkeit und sind zu einer Betriebseinheit verschmolzen. Die einzelnen Betriebsteile charakterisieren sich als Haupt- und Nebenbetrieb. Welches der Haupt- und welches der Nebenbetrieb ist, hängt einerseits davon ab, welche Tätigkeit ein höheres Einkommen abwirft, und anderseits davon, für welche Tätigkeit mehr Zeit aufgewendet wird (EVGE i. Sa. E. Z., vom 24. Januar 1961; ZAK 1961, S. 379).

Als gemischte Betriebe gelten insbesondere:

aa) Landwirtschaftliche Betriebszweige in Verbindung mit Gärtnereibetrieben. Dem Gesamtarbeitsvertrag für das Gärtnereigewerbe unterstehen auch Betriebe der Landwirtschaft und des reinen Gemüseanbaus, deren Arbeitskräfte gleichzeitig in einem weiteren gärtnerischen Berufszweig beschäftigt werden. Arbeitskräfte gemischter Gärtnereibetriebe sind daher nach den im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen, also nach gewerblichen Ansätzen zu entlöhnen, so dass es gegeben ist, von der Unterstellung dieser Betriebe abzusehen. Die Verbindung von

Baumschulen mit Obstbau gilt ebenfalls als gemischter Betrieb (EVGE i. Sa. H. K., vom 27. Februar 1964; ZAK 1964, S. 270).

- bb) Schweinehaltungen milchverarbeitender Betriebe. Darunter fallen Schweinemästereien, die in organischer Verbindung mit einem milchverarbeitenden Betrieb stehen und deren Schweinehaltung ausschliesslich durch die Verwertung von Molkereiabfällen bedingt ist (EVGE i. Sa. P. S., vom 4. August 1950; ZAK 1951, S. 69). Auch die Schweinemästerei in Verbindung mit Metzgerei und Konservenfabrik gilt als gemischter Betrieb (EVGE i. Sa. R. K., vom 23. August 1956; ZAK 1958, S. 25).
- 93 cc) *Beeren- und Gemüseanbau von Konservenfabriken*. Die Verbindung von Obst- und Beerenkulturen mit Früchtehandel ist in der Regel ebenfalls als gemischter Betrieb zu behandeln (EVGE i. Sa. V., vom 24. Oktober 1950; ZAK 1951, S. 68).
- dd) Alpbetrieb in Verbindung mit Forstbetrieben. Ist dem Alpbetrieb eine Forstwirtschaft angegliedert und stehen beide Betriebe unter zentraler Verwaltung, so liegt eine Betriebseinheit vor. In der Regel wird dem alpwirtschaftlichen Sektor die überwiegende Bedeutung zukommen, weshalb der gesamte Betrieb dem FLG untersteht und die in beiden Betriebszweigen tätigen Arbeitskräfte als landwirtschaftliche Arbeitskräfte anzuerkennen sind (Entscheid der Rekurskommission des Kantons Schwyz i. Sa. J. U., vom 22. Dezember 1956; ZAK 1958, S. 26).
- 95 Bei andern Verbindungen von landwirtschaftlichen mit gewerblichen oder industriellen Betrieben, wie beispielsweise bei Weinbau und Weinhandel oder Gemüsebau und Gemüsehandel, muss von Fall zu Fall geprüft werden, ob ein gemischter Betrieb vorliegt, und, wenn dies der Fall ist, ob dem landwirtschaftlichen oder dem nichtlandwirtschaftlichen Betriebsteil die Hauptbedeutung zukommt. Dabei ist zu beachten, dass der Verkauf eigener Produkte zum landwirtschaftlichen Betriebszweig gehört, ein Handel mithin nur insoweit vorliegt, als Produkte von andern Produzenten angekauft und hernach weiterverkauft werden. Bei der Prüfung der Frage, ob ein gemischter Betrieb vorliegt und welcher Betriebsteil überwiegt, kann man weitgehend auf die Art der Entlöhnung und der Beschäftigung abstellen. Werden die Arbeitskräfte unterschiedslos im landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betriebsteil beschäftigt, so spricht dies für das Vorhandensein eines gemischten Betriebes; werden sie dabei nach den im Gewerbe übli-

chen Ansätzen entlöhnt, so wird in der Regel anzunehmen sein, dass es sich um einen vorwiegend gewerblichen Betrieb handelt.

Die Nichtunterstellung der gemischten Betriebe hat auch Auswirkungen auf die *Kassenzugehörigkeit* ihrer Inhaberinnen/Inhaber. Gemäss AHVV Art. 120 Abs. 1 haben Inhaberinnen/Inhaber gemischter Betriebe in allen Fällen über die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte mit der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons abzurechnen. Sind die Voraussetzungen für die Nichtunterstellung eines gemischten Betriebes unter das Bundesgesetz gegeben, so hat die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber auch für ihre/seine landwirtschaftlichen Arbeitskräfte nicht mit der kantonalen Kasse, sondern mit einer Verbandsausgleichskasse abzurechnen, falls sie/er den Hauptbetrieb dieser Kasse angehört.

#### c) Doppelbetriebe

- Ein Doppelbetrieb liegt vor, wenn ein für sich selbständiger und lebensfähiger Landwirtschaftsbetrieb und ein gleichgearteter nichtlandwirtschaftlicher Betrieb in der Hand der selben Arbeitgeberin/des selben Arbeitgebers vereinigt sind, wie beispielsweise Sägerei- oder Mühlebetriebe oder ein Hotel mit einem wirtschaftlich selbständigen Landwirtschaftsbetrieb. Der landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betrieb befinden sich im Gegensatz zu einem gemischten Betrieb (vgl. Rz 89–94) nicht in gegenseitiger Abhängigkeit; es fehlt die konnexe betriebsinterne Einheit, weil beide Betriebe wirtschaftlich selbständig sind.
- Bei Doppelbetrieben ist der landwirtschaftliche Betrieb der Familienzulagenordnung unterstellt. Es sind jedoch nur jene Arbeitskräfte als landwirtschaftliche Arbeitskräfte anzuerkennen, die vorwiegend landwirtschaftliche Arbeiten verrichten (FLV Art. 1 Abs. 1). Diese Arbeitskräfte sind von den übrigen auszuscheiden. Betriebsfremde Arbeitskräfte, die nur vorübergehend für die Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten herangezogen werden, gelten als landwirtschaftliche Arbeitskräfte.

# **2. Abgrenzung des Berggebietes** (FLG Art. 6)

Der unterschiedliche Ansatz der Kinderzulagen für Arbeitskräfte und für Landwirtinnen/Landwirte im Berggebiet einerseits und im

Talgebiet andrerseits hat zur Folge, dass Betriebe dem Berg- oder dem Talgebiet gemäss Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonenverordnung)<sup>1</sup> zugeteilt werden müssen.

#### Das Berggebiet umfasst:

- a. die Bergzone IV;
- b. die Bergzone III;
- c. die Bergzone II;
- d. die Bergzone I.

#### Das Talgebiet umfasst:

- a. die Hügelzone;
- b. die Talzone;

Mit Einführung der Agrarpolitik 2002 werden seit 1. Januar 1999 nicht mehr ganze Betriebe, sondern bewirtschaftete Flächen nach den Produktionsverhältnissen und den Lebensbedingungen unterschiedlichen landwirtschaftlichen Produktionszonen zugeteilt. Die Abgrenzung der Zonen des Berg- und Talgebietes erfolgt gemäss Landwirtschaftlicher Zonenverordnung.

- a) aufgehoben
- 100 aufgehoben
- Die Angaben betreffend die Gebietszugehörigkeit eines Betriebes sind von der Ausgleichskasse in der Regel direkt über die kantonale Landwirtschaftsdirektion zu beziehen.

#### b) Zonenänderung

Nach Art. 6 der Landwirtschaftlichen Zonenverordnung kann das Bundesamt für Landwirtschaft im Rahmen der Kriterien nach Art. 2 von sich aus oder auf Gesuch des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin die Zonen des Berg- und Talgebiets ändern.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR 912.1 <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c912\_1.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c912\_1.html</a>

#### c) Beschwerdewesen

Gegen Verfügungen betreffend die Zonenzugehörigkeit kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

### 3. Kinderzulagen

(FLG Art. 9)

#### a) Begriff des Kindes

- 104 aufgehoben
- Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Zulagen für die folgenden Kinder:
  - Kinder verheirateter Eltern
  - Kinder unverheirateter Eltern
  - Adoptivkinder
  - Stiefkinder (auch Kinder bei eingetragener Partnerschaft)
  - Pflegekinder
  - Geschwister der/des Bezugsberechtigten, für deren Unterhalt sie/er in überwiegendem Masse aufzukommen hat.
- Für die *Pflegekinder* bestehen, im Gegensatz zur AHV, die Voraussetzungen nicht, wonach sie unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen werden müssen. Für Pflegeeltern besteht der Anspruch unabhängig davon, ob von Dritten Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

Seiner Natur nach erfordert jedes Pflegeverhältnis, dass das Kind in die Hausgemeinschaft der/des Bezugsberechtigten aufgenommen wird und dass diese/dieser ihm für längere Dauer die nötige Pflege und Erziehung verschafft. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern legt fest, dass die Familienpflege einer Bewilligung bedarf, wenn das Kind für mehr als drei Monate oder auf unbestimmte Zeit aufgenommen wird. Die Dauer von drei Monaten könnte somit in Zweifelsfällen als Massstab herangezogen werden.

Nicht als Pflegekinder gelten Kinder, die eine landwirtschaftliche Arbeitskraft oder eine Landwirtin/ein Landwirt nur vorübergehend bei sich aufnimmt, wie z.B. Schulkinder während ihrer Ferien oder Kinder fremder Nationalität, die zur Erholung in die Schweiz kommen.

- Die Zulagen werden auch dann gewährt, wenn die Kinder nicht im Haushalt der/des Bezugsberechtigten leben, sondern beispielsweise bei Pflegeeltern, in Heimen oder Internaten weilen. In jedem Fall ist zu prüfen, ob nicht eine Anspruchskonkurrenz vorliegt (Rz 116 und 117), was vor allem bei Kindern nicht verheirateter oder geschiedener Eltern häufig der Fall sein wird.
- Steht das Kind, für das die Zulagen ausgerichtet werden, nicht unter der Obhut der/des Bezugsberechtigten, so sind diese nach Artikel 285 Absatz 2 ZGB zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu zahlen. Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse der Personen verwendet, für welche sie bestimmt sind, so können diese oder deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter verlangen, dass die Familienzulagen ihnen ausgerichtet werden (Art. 14 Abs. 3 FLG; Rz 138).
- Der eine einmalige Abfindungssumme leistende Elternteil (Art. 288 ZGB) hat keinen Anspruch auf Zulagen.

#### b) Altersgrenze

- 110 Kinderzulagen werden für Kinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung des Obligatorischen Schulunterrichts ausgerichtet. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre, wenn das Kind infolge Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig ist und 25 Jahre, wenn es in einer Ausbildung steht. Für Kinder, die eine ganze Rente der IV beziehen, besteht kein Anspruch auf Kinderzulagen.
- Für die Beurteilung der Frage, ob eine *Berufslehre* absolviert wird, sind in der Regel die Vorschriften des Bundes und der Kantone über die Berufsbildung massgebend. Liegt ein von der zuständigen Behörde genehmigter Lehrvertrag vor, so besteht stets Anspruch auf Kinderzulage. Was die bäuerliche Berufslehre anbelangt, so kann ein Jahr der obligatorischen Lehrzeit im Betriebe der Inhaberin/des Inhabers der elterlichen Sorge absolviert werden. Dieses Lehrjahr gilt als Ausbildung im Sinne der Vorschriften über das berufliche Bildungswesen, so dass für die Lehrtochter/den Lehrling während des Lehrjahres im elterlichen Betriebe Anspruch auf Kinderzulage besteht.

Als in Ausbildung stehend gilt auch eine Bauerntochter, die eine Haushaltslehre zuhause absolviert, die durch Vorlage eines Lehrvertrages nachgewiesen wird.

112 Studium liegt nur dann vor, wenn das Kind den überwiegenden Teil der Zeit dafür aufwendet. Das Kriterium des Zeitaufwandes dient vor allem dazu, das Studium gegenüber der Erwerbstätigkeit abzugrenzen. Die Aneignung von Sprachkenntnissen oder die Fortbildung in bereits erlernten Sprechen in einem fremden Sprachgebiet gilt aus Ausbildung, wenn das Kind regelmässig Schulen und Kurse besucht und dafür mindestens die Hälfte seiner Arbeitszeit aufwendet.

#### c) Beginn und Beendigung des Anspruches

Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht am ersten Tage des Monats, in welchem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr erreicht. Beim Tode eines Kindes ist die Zulage für den ganzen Monat auszurichten.

Wird ein Stief- oder Pflegekindverhältnis oder ein Adoptionsverhältnis im Verlaufe des Monats begründet, so ist die Zulage für den ganzen Monat zu gewähren, sofern für das Kind im betreffenden Monat nicht bereits Anspruch auf Zulage besteht.

114 aufgehoben

# 4. Verbot des Doppelbezuges

(FLG Art. 9 Abs. 3–5 und Art. 10)

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden.

#### a) Konkurrenz zwischen Ansprüchen verschiedener Personen

- Haben verschiedene Personen Anspruch auf Zulagen für dasselbe Kind, so bestimmt Art. 9 Abs. 4 und 5 FLG, welche Person in erster Linie anspruchsberechtigt ist. Wie die meisten kantonalen Familienzulagengesetze stützt sich das FLG dabei auf das *Obhutsprinzip* und stellt diese Reihenfolge auf:
  - 1. die Person, *unter deren Obhut* das Kind steht (z.B. bei Kindern geschiedener oder unverheirateter Eltern, bei Pflegekindern). Diese Person muss nicht Inhaber der elterlichen Sorge sein (z.B. Pflegeeltern, Eltern eines unter Vormundschaft stehenden oder mündigen Kindes);

- 2. die Inhaberin/der Inhaber der elterlichen Sorge, falls keine der anspruchsberechtigten Personen das Kind unter ihrer Obhut hat (z.B. bei einem Kind, das sich dauernd in einem Heim oder bei Pflegeeltern befindet, die selber keinen Anspruch auf Zulagen haben);
- 3. die Person, die in *überwiegendem Mass für den Unterhalt* des Kindes aufkommt, wenn keine der anspruchsberechtigten Personen die Obhut oder die elterliche Gewalt über das Kind hat (z.B. bei einem bevormundeten Kind unverheirateter Eltern, das sich dauern in einem Heim befindet).

Diese Rangordnung gilt nicht nur im Rahmen des FLG, sondern auch im Verhältnis zu anderen gesetzlichen Bestimmungen, vor allem zu den kantonalen Familienzulagengesetzen.

- Sind im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten anspruchsberechtigt (z.B. verheiratete Eltern, Mutter und Stiefvater, Pflegeltern), so steht der Anspruch jedem Ehegatten zur Hälfte zu. Die Auszahlung erfolgt in der Regel gemeinsam (Art. 9 Abs. 5 FLG). Von einem hälftigen Anspruch nach FLG ist somit nur dann auszugehen, wenn *beide* Ansprüche nach dem FLG bestehen.
- 116b Wenn sich bei Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, der Anspruch des einen auf das FLG und derjenige des anderen auf eine andere gesetzliche Vorschrift stützt, so sind die Koordinationsregeln analog anwendbar, die zwischen der Schweiz und der EU/EFTA gelten (BGE 129 I 265; s. Ziff. 119a). Die Familienzulagen müssen danach vorrangig im Kanton ausgerichtet werden, in dem die Familie lebt, wenn einer der Ehegatten dort eine Erwerbstätigkeit ausübt, die Anspruch auf die Familienzulagen gibt. Ist der andere Elternteil in einem anderen Kanton erwerbstätig, so besteht demnach der Vorrang nach dem FLG, da die Familie üblicherweise auf dem Landwirtschaftsbetrieb lebt. Wenn er ebenfalls im Wohnsitzkanton arbeitet, muss auf die kantonalen Konkurrenzbestimmungen abgestellt werden.
- 116c Um die Gleichbehandlung von Schweizern und Angehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA zu gewährleisten (BGE 129 I 265), muss der Grundsatz der Differenzzahlung (s. Ziff. 119a) auch in Fällen von Anspruchskonkurrenz in der Schweiz (inter- und innerkantonal) angewandt werden. Wenn der Anspruch der zweitanspruchsberechtigten Person auf dem FLG beruht, so hat sie Anspruch auf eine allfällige Differenzzahlung.

#### 116d Teilzeitarbeit:

Grundsätzlich sind die Zulagen im Verhältnis zur Arbeitszeit auszurichten.

Wenn die Eltern nicht zusammenleben, hat der Elternteil, der die Obhut über das Kind hat, vorrangig Anspruch auf die Zulagen und erhält die vollen Zulagen nach FLG, sofern er mindestens zu 50% als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer beschäftigt ist und beide Elternteile zusammen mindestens einen Beschäftigungsgrad von 100% aufweisen.

# b) Konkurrenz zwischen verschiedenen Ansprüchen derselben Person

(Art. 10 FLG)

- Besteht eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Ansprüchen derselben Person, so bestimmt Art. 10 FLG, nach welchen Bestimmungen die Zulagen zu beziehen sind.
- aa) Verhältnis der Familienzulagen nach FLG zu den Familienzulagen nach den kantonalen Familienzulagengesetzen. Art. 10(neu) FLG statuiert den subsidiären Charakter der Zulagen nach dem FLG: Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, welche daneben noch als Arbeitnehmer ausserhalb der Landwirtschaft tätig sind, erhalten primär aufgrund dieser Tätigkeit die Zulagen nach kantonalem Recht. Nach dem FLG werden die "Lücken" gefüllt.
- bb) Verhältnis der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitskräfte zu den Kinderzulagen für Landwirtinnen/Landwirte.

  Der gleichzeitige Bezug von Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitskräfte und für Landwirtinnen/Landwirte ist ausgeschlossen. Wenn Landwirtinnen/Landwirte zeitweise als landwirtschaftliche Arbeitskräfte tätig sind, so können sie für diese Zeit zwischen den beiden Arten von Familienzulagen wählen.

### c) Regelung im Verhältnis zu einem Anspruch auf Familienzulagen in einem Staat der EU oder der EFTA

Grundsätzlich haben Erwerbstätige Anspruch auf die Leistungen des Staates, in dem sie erwerbstätig sind, und zwar auch dann, wenn sie oder ihre Familie in einem anderem Land wohnen. Sind mehrere Anspruchsberechtigte in verschiedenen Staaten (EU/EFTA und CH)

erwerbstätig, so richtet in erster Linie jener Staat, in dem die Kinder leben, die Familienzulagen aus. Wäre die Leistung des anderen Staates höher, so hat dieser der dort erwerbstätigen Person die Differenz auszurichten. Wohnt also die Familie einer landwirtschaftlichen Arbeitskraft aus einem EU/EFTA-Staat weiterhin in diesem Staat, und ist ihr Ehegatte dort nicht erwerbstätig, so werden die Familienzulagen nach FLG ausgerichtet. Ist der Ehegatte jedoch ebenfalls erwerbstätig, so werden die dortigen Familienzulagen ausbezahlt. Nach FLG wird nur noch eine allfällige Differenz ausgerichtet.

## 5. Rückerstattung und Nachzahlung von Familienzulagen

- a) Rückerstattung unrechtmässig bezogener Familienzulagen (Art. 25 Abs. 1 und 2 ATSG; Art. 2–5 ATSV)
- Unrechtmässig bezogene Familienzulagen sind der Ausgleichskasse zurückzuerstatten.
- Als zu Unrecht bezogen gelten Familienzulagen, auf die die Arbeitskraft bzw. die Landwirtin/der Landwirt keinen Anspruch hatte oder die deren/dessen Anspruch übersteigen. Rückerstattungspflichtig ist in der Regel die Bezügerin/der Bezüger der Familienzulagen (Arbeitnehmer/in bzw.Landwirtin/Landwirt). Die Verfügung der Ausgleichskasse über die Rückerstattung muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes und der Rechtslage sowie einen Hinweis auf die Rechtsmittel und die Erlassmöglichkeit (Art. 3 Abs. 2 ATSV) enthalten.
- Wurden Familienzulagen irrtümlich ausgerichtet, so beginnt die einjährige Verjährungsfrist für die Rückforderung vom Zeitpunkt an zu laufen, in dem sich die Ausgleichskasse des Irrtums bewusst wird. Massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die für Familienzulagen zuständige Dienststelle der Ausgleichskasse den Irrtum erkennt. Der Rückforderungsanspruch erlischt aber spätestens mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Die Verjährungsfrist des Strafrechts kann die Ausgleichskasse, sofern nicht ein Strafurteil ergangen ist, nur geltend machen, wenn sie das eindeutige Vorliegen einer strafbaren Handlung nachweist (EVGE i. Sa. F. M., vom 9. April 1963; ZAK 1963, S. 333).

- 123 Die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Familienzulagen kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des guten Glaubens und der grossen Härte erfüllt sind. Guter Glaube liegt nicht vor, wenn der Bezug der Familienzulagen darauf zurückzuführen ist, dass die Arbeitskraft oder die Landwirtin/der Landwirt bei der Geltendmachung ihres/seines Anspruches arglistig oder grobfahrlässig Tatsachen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht oder wenn die Bezügerin/der Bezüger wesentliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Auflösung des Haushaltes, Tod eines Kindes) oder der wirtschaftlichen (wesentliche Veränderung des Aufnahme einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit, Berufswechsel) der Ausgleichskasse nicht mitgeteilt hat.
- Der Erlass wird auf Gesuch hin (Art. 4 Abs. 4 ATSV) oder, wenn die Voraussetzungen für den Erlass der Rückerstattung offensichtlich erfüllt sind, von Amtes wegen gewährt; im letzten Fall kann der Erlass in der Rückerstattungsverfügung ausgesprochen werden (Art. 3 Abs. 3 ATSV).

# **b)** Nachzahlung nichtbezogener Familienzulagen (Art. 24 ATSG)

- Der Anspruch auf die Nachzahlung ist gegeben, wenn die Arbeitskraft bzw. die Landwirtin/der Landwirt eine ihr/ihm zustehende Familienzulage nicht bezogen oder eine niedrigere Zulage erhalten hat, als sie/er zu beziehen berechtigt war. Nachforderungsberechtigt ist die Arbeitskraft bzw. die Landwirtin/der Landwirt. Macht diese/dieser den Anspruch nicht selbst geltend, so steht der Anspruch ihren/seinen Angehörigen bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern zu.
- Die Nachzahlung nichtbezogener Familienzulagen ist auf die letzten 5 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches beschränkt. Massgebend ist in der Regel der Zeitpunkt, in dem der Fragebogen eingereicht worden ist. Wurde der Fragebogen aus irgendwelchen Gründen der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller verspätet abgegeben und hat diese/dieser ihren/seinen Willen zum Bezuge der Familienzulagen in einem früheren Zeitpunkt eindeutig zum Ausdruck gebracht, so ist dieser Zeitpunkt massgebend. In solchen ausserordentlichen Fällen hat jedoch die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller sichere Beweismittel beizubringen (EVGE i. Sa. J. B., vom 26. September 1957).

## **6.** Rechtsnatur des Anspruches

(Art. 22 Abs. 1 ATSG; FLG Art. 8)

- Der Anspruch auf Familienzulagen ist unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen (SchKG Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a).
- Die Familienzulagen für Landwirtinnen/Landwirte können mit Beiträgen, die diese gemäss AHVG sowie gemäss FLG Art. 18 schulden, verrechnet werden.

## **B.** Organisation

## I. Geltendmachung des Anspruches

### 1. Fragebogen

(FLG Art. 14 Abs. 1; FLV Art. 9)

- Der Anspruch auf Familienzulagen ist durch den Fragebogen geltend zu machen. Für landwirtschaftliche Arbeitskräfte und für Landwirtinnen/Landwirte bestehen besondere Fragebogen zur Festsetzung der Familienzulagen. Formulare auf Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbokroatisch und Türkisch gibt es für Arbeitskräfte, deren Kinder sich im Ausland aufhalten. Die Kassen können eigene Fragebogen erstellen, die jedoch der Genehmigung des Bundesamtes bedürfen.
- Landwirtschaftliche Arbeitskräfte haben den Fragebogen der kantonalen Kasse ihrer Arbeitgeberin/ihres Arbeitgebers, die Landwirtinnen/Landwirte der kantonalen Kasse an ihrem Wohnorte einzureichen. Die Arbeitskraft bzw. die Landwirtin/der Landwirt hat Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Stellenwechsel, Auflösung des Haushaltes infolge Ablebens der Ehegattin/des Ehegatten, Scheidung oder Trennung, Gründung eines Haushaltes infolge Wiederverheiratung sowie Geburt und Tod eines Kindes), die Landwirtin/der Landwirt überdies Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (Aufnahme oder Aufgabe einer nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, Berufswechsel, wesentliche Veränderung des Tierbestandes) der Kasse mitzuteilen.

## 2. Auskunftspflicht

(Art. 28 ATSG)

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte und Landwirtinnen/Landwirte, die Familienzulagen beanspruchen, haben den Kassenorganen und den Aufsichtsbehörden über die für die Bezugsberechtigung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen. Ebenso sind die land-

wirtschaftlichen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zur Auskunft verpflichtet.

# **II. Feststellung der Bezugsberechtigung** (FLV Art. 11)

- Die Zahl der Kinderzulagen ist aufgrund der Angaben auf dem Fragebogen festzusetzen. Sind die Familienverhältnisse der/des Bezugsberechtigten den Kassenorganen nicht genügend bekannt, so sind die Angaben über die Zahl der Kinder unter 16 Jahren anhand des Familienbüchleins oder anderer gleichwertiger Ausweise zu überprüfen.
- Ob eine landwirtschaftliche Arbeitskraft als Unselbständigerwerbende/Unselbständigerwerbender in einem Landwirtschaftsbetrieb tätig ist, hat die Kasse anhand der Abrechnungen über die Beiträge gemäss AHVG sowie über den Arbeitgeberbeitrag von 2 Prozent der Lohnsumme gemäss FLG Art. 18 zu überprüfen. In Zweifelsfällen hat sie eine Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers über die Dauer der landwirtschaftlichen Tätigkeit einzuholen. Dies gilt namentlich für Taglöhnerinnen/Taglöhner.

  Je nachdem die Familienzulagen durch die Kasse selbst oder durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber ausgerichtet werden, gestaltet sich die Prüfung der Bezugsberechtigung wie folgt:
- a) Zahlt die Kasse die Familienzulagen aus, so hat die Arbeitskraft jeweils für die Zeit, für welche sie die Familienzulagen beansprucht, der Kasse eine Bescheinigung ihrer Arbeitgeberin/ihres Arbeitgebers über die Dauer der Anstellung und die Art ihrer/seiner Tätigkeit als landwirtschaftliche Arbeitskraft einzureichen, wofür ein besonderes Formular zu verwenden ist. Diese Bescheinigung ist in der Regel jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats der Kasse einzusenden.
- b) Zahlt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Familienzulagen aus, so hat diese/dieser auf Verlangen der Ausgleichskasse mit der monatlichen Abrechnung eine Quittung der Arbeitskraft über die erfolgte Auszahlung der Familienzulagen einzureichen.
- Die Kasse hat ferner periodisch zu prüfen, ob die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber einen Lohn zahlt, der mindestens den ortsüblichen An-

sätzen entspricht (vgl. Rz 36–38). Diese Prüfung ist anhand der Abrechnung für die AHV vorzunehmen.

## III. Ausrichtung der Familienzulagen

## 1. Zuständige Ausgleichskasse

(FLG Art. 13; FLV Art. 10)

Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitskräfte sind durch die kantonale Kasse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers auszurichten. Diese kann die Ausrichtung der Familienzulagen den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern übertragen. Die Familienzulagen für Landwirtinnen/Landwirte sind durch die Kasse ihres Wohnsitzkantons auszurichten.

In der Regel sind die Familienzulagen den Arbeitskräften monatlich, den hauptberuflichen Landwirtinnen/Landwirte vierteljährlich, den nebenberuflichen Landwirtinnen/Landwirten und den Älplerinnen/Älplern Ende des Jahres auszurichten.

## 2. Auszahlung an Drittpersonen

(FLG Art. 14 Abs. 3)

Wenn die/der Bezugsberechtigte in Verletzung ihrer/seiner Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen die Familienzulagen nicht oder nicht in vollem Umfange an die Personen weiterleitet, für die sie bestimmt sind, so können diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter die direkte Auszahlung der Familienzulagen an sich verlangen. So kann die Ehefrau eines Landwirtes, welcher die ihm ausgerichteten Familienzulagen nicht zugunsten seiner Kinder verwendet, verlangen, dass die Familienzulagen ihr in Abweichung von Art. 20 Abs. 1 ATSG auch ohne Fürsorgeabhängigkeit direkt ausbezahlt werden.

## IV. Amts- und Verwaltungshilfe

(Art. 32 Abs. 1 und 2 ATSG)

Die Ausgleichskassen können vom Kanton und von den Gemeinden auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall die Bekanntgabe der nötigen Daten verlangen. Diese haben allfällige Bescheinigungen unentgeltlich auszustellen.

## V. Anwendbare Bestimmungen des AHVG

(FLG Art. 15, 16 und 25)

Organisatorisch besteht eine vollständige Koordination zwischen der Ordnung der Familienzulagen und der AHV. Die Kassen haben über die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sowie über die ausgerichteten Familienzulagen eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit der Zentralen Ausgleichskasse der AHV abzurechnen. Für den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr sind die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar. Die Kassenrevisionen und allfällige Arbeitgeberkontrollen gemäss AHV haben sich auch auf die Ausrichtung von Familienzulagen sowie auf die Arbeitgeberbeiträge gemäss FLG Art. 18 zu erstrecken. Das AHVG findet schliesslich ganz allgemein als Ergänzung sinngemäss Anwendung, soweit das Bundesgesetz sowie das ATSG den Vollzug nicht abschliessend regeln.

# C. Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitskräfte wird von sämtlichen landwirtschaftlichen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern ein Beitrag von 2 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausbezahlten, nach AHV beitragspflichtigen Lohnsumme erhoben (FLG Art. 18 Abs. 1).

## 1. Beitragspflichtige Personen

Beitragspflichtig sind die landwirtschaftlichen Arbeitgeberinnen/ Arbeitgeber. In bezug auf Personen, denen nicht die Eigenschaft einer landwirtschaftlichen Arbeitskraft zukommt (vgl. Rz 3–5), gilt die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter nicht als landwirtschaftliche Arbeitskraft, weshalb der Arbeitgeberbeitrag insbesondere auf den Löhnen jener mitarbeitenden Familienglieder, die als Selbständigerwerbende gelten (vgl. Rz 6–12), nicht zu erheben ist.

## 2. Massgebende Lohnsumme

- Die Arbeitgeberbeiträge sind auf der Lohnsumme zu entrichten, die nach Massgabe des AHVG der Beitragspflicht unterliegt. Löhne von Personen, die der Beitragspflicht gemäss AHVG nicht unterstehen, unterliegen auch nicht der Beitragspflicht nach FLG.
  - Der Arbeitgeberbeitrag ist daher nicht zu erheben:
  - a) Auf den Löhnen erwerbstätiger Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben;
  - b) Auf den Löhnen von Personen im Rentenalter, soweit diese 1 400 Franken im Monat oder 16 800 Franken im Jahr (Freibetrag) nicht übersteigen. Die Beiträge auf den ganzen Löhnen sind bis zum letzten Tag des Monats, in welchem Männer das 65. und Frauen das 64. Altersjahr vollendet haben, geschuldet.

# 3. Nachzahlung und Rückforderung von Beiträgen

Für die Nachzahlung geschuldeter Beiträge und die Rückforderung zu viel bezahlter Beiträge finden die Bestimmungen des AHVG mit ihren jeweiligen Abweichungen vom ATSG Anwendung (FLG Art. 18 Abs. 3).

### D. Rechtspflege

- Die Rechtspflege richtet sich nach Art. 56–62 ATSG, wobei in Bezug auf den Gerichtsstand die gleichen Abweichungen wie für die AHV gelten (Art. 22 FLG).
- Gegen Verfügungen der Kassen können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der Kasse Einsprache (Art. 52 ATSG) erheben. Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden (Für das Verfahren siehe das Kreisschreiben des BSV über die Rechtspflege,

http://www.sozialversicherungen.admin.ch/index.php?ct=rubrik&path=0,1,49,60).

Die Verfügung einer Kasse, wonach ein Betrieb dem FLG nicht untersteht, kann weitergezogen werden, auch wenn kein Gesuch um Ausrichtung von Zulagen eingereicht worden ist. Der Entscheid über die Unterstellung steht nicht in notwendigem Zusammenhang mit einem Zulagengesuch. Vielmehr hat die Kasse im Hinblick auf den Arbeitgeberbeitrag über die Unterstellung auch in den Fällen zu entscheiden, in denen die Ausrichtung von Zulagen nicht in Betracht fällt, weil die beschäftigten Arbeitskräfte die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulagen nicht erfüllen. Da die Beiträge voll von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber aufzubringen sind, ist die Verfügung betreffend die Unterstellung nur der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber zu eröffnen, sofern die Kasse nicht gleichzeitig über Zulagen befindet (EVGE i. Sa. R. K., vom 23. August 1956; ZAK 1958, S. 25).

- Die Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte können von der/vom Betroffenen, von der Kasse, deren Verfügung angefochten wurde, sowie vom Bundesamt innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung durch die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.
- 148 Auf das Verfahren finden grundsätzlich die Regeln von Art. 61 ATSG Anwendung.

### E. Widerhandlungen

# I. Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften (FLG Art. 23; AHVG Art. 91)

149 Als Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften gilt jede Nichtbefolgung von Vorschriften des Bundesgesetzes sowie der Verordnung, die nicht ein Vergehen oder eine Übertretung im Sinne von AHVG Art. 87 und 88 darstellt und durch diese Bestimmungen unter Strafe gestellt wird. Personen, die sich der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften schuldig machen, sind nach vorangegangener Mahnung durch die Kasse mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken (im Wiederholungsfalle innert zweier Jahre bis zu 5000 Fr.) zu belegen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des AHVG.

## II. Vergehen und Übertretungen

(FLG Art. 23; AHVG Art. 87 und 88)

- 150 Eines *Vergehens* macht sich schuldig:
  - a) wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen Familienzulagen erwirkt, die ihm nicht zukommen;
  - b) wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht;
  - c) wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung des Bundesgesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
  - d) wer als Revisor/in oder Revisionshilfe die bei der Durchführung einer Revision bzw. Kontrolle oder bei der Abfassung oder Erstattung des Revisions- bzw. Kontrollberichtes obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt.

Für Vergehen werden Höchststrafen von 6 Monaten Gefängnis und 30 000 Franken Busse angedroht, die kumuliert werden können.

- Einer Übertretung macht sich schuldig,
  - a) wer in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
  - b) wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht;
  - c) wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.

Für Übertretungen sind Bussen bis zu 10 000 Franken angedroht.

Stundenansätze des Bundesamtes für Statistik für die Auswertung der Landwirtschafts- und Gartenbauzählung 1999

	td je ha
und Jahr	
Wald	100
Getreide	50
Kartoffeln	380
Zuckerrüben und Futterrüben	200
Lagergemüse und Handernte	600
Maschinenbohnen und Pariserkarotten	50
Drescherbsen	40
Übrige Freilandgemüse	1 700
Raps zur Ölgewinnung	50
Tabak	1 330
Silo- und Grünmais	70
Andere Ackerfutterpflanzen	120
Übrige Ackergewächse	1 200
Kunst- und Fettwiesen	150
Magerwiesen und Maiensässe	70
Weiden	150
Rebland	1 300
Bezirke Nidau, Lavaux, Vevey und Kt. Wallis	1 600
Obstbauliche Intensivkulturen	1 000
Obstbau Hochstämme	8
Beeren	2 700
Gärtnerische Freilandkulturen	1 700
Übriges Kulturland	10
Zwischenkulturen von Gemüse.	650
Grundfläche der Treibbeetkästen	$3\ 000^{1}$
Grundfläche der Gewächshäuser und hohen Folientunnel	$10\ 000^{1}$

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nur bei einzelnem Betriebszweig oder kleinen Verhältnissen

i <b>erhaltung</b> Std jo	
1	and Jahr
Pferde	145
Jungvieh	40
Kühe	130
Mutter- / Ammenkühe	55
Ferkel und Mastschweine	6
Mutterschweine und Zuchteber	40
Schafe	20
Ziegen / Milchschafe	30
Lege- und Zuchthühner	2
Masthühner, Truten	
Bienenvölker	7
	je Volk

### **Sachregister**

Die Zahlen verweisen auf die Randziffer der Wegleitung

#### A

Abfindungssumme 109

Abgrenzung des Berggebietes 99-103

Abzüge vom rohen Einkommen 62 f.

Adoptivkinder 104, 105

Aktiengesellschaft 5, 42

Alpbetrieb 17, 94

Älpler, selbständige 79

Alppersonal 20

Altersgrenze der Kinder 110–112

Alters- und Hinterlassenenversicherung

 Anwendbare Bestimmungen des AHVG 140

Ansätze der Familienzulagen 16, 57 Anspruchskonkurrenz 115–119a Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

- Auskunftspflicht 131
- Kontrolle 140

Arbeitgeberbeitrag

- Ansatz 141
- Beitragspflicht 142
- Massgebende Lohnsumme 143
- Nachzahlung und Rückforderung 144
   Arbeitskräfte s. landwirtschaftliche
   Arbeitskräfte

Arbeitsbescheinigung 133

Ausbildung 110, 112 Ausländische Arbeitskräfte

Schweiz 13

- mit Familienangehörigen in der
- mit Familienangehörigen im Ausland
- Nachweis der Bezugsberechtigung 15
- Saisonarbeitskräfte 13

Auszahlung der Familienzulagen

- an Drittpersonen 138
- durch die Ausgleichskasse 134 f.
- durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber 135

Auszahlungsperioden 137

#### В

Baumschulen 85

Beendigung des Anspruchs auf Familienzulagen

- der Arbeitnehmer 21
- der Landwirtinnen/Landwirte 78

Beeren- und Gemüsekulturen von

Konservenfabriken 93

Beginn des Anspruchs auf Familienzulagen

- der Arbeitskräfte 21
- der Landwirtinnen/Landwirte 78

Berechnung der Familienzulagen

- für das Alppersonal 20
- für Arbeitskräfte in Dauerstellung 18
- für nebenberufliche Landwirtinnen/ Landwirte 55, 56
- für Taglöhnerinnen/Taglöhner 19

Berechnungsperiode 52

Berggebiet, Abgrenzung 99–103

- Ansätze 16, 57

Berufsfischerinnen/Berufsfischer 80 f.

Berufslehre 110, 111

Beschwerde an kantonales Versicherungsgericht 146

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht 147

Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter 42 f.

Blumenbindereien 85

Blumengärtnereien 85

Bussen

- bei Verletzung der Auskunftspflicht
  151
- bei Verletzung von Ordnungsvorschriften 149

#### C

#### Champignonzucht 85

#### D

Dauer des Anspruchs auf Familienzulagen

- der Arbeitskräfte 21
- der Landwirtinnen/Landwirte 78
  Doppelbetriebe 97, 98
  Doppelbezug von Familienzulagen 115 f.
  Durchschnittslöhne 39

#### $\mathbf{E}$

Ehegatten der Betriebsleitung 8 Ehefrau, Erwerbseinkommen 48 Eingetragene Partnerschaft – Vorbemerkung, 24, 105 Erbengemeinschaften 12

#### $\mathbf{F}$

Familien-AG 5

Familienglieder, mitarbeitende

- als Arbeitskräfte 6–12
- als Landwirtinnen/Landwirte 42
   Familienzulagen für Arbeitskräfte
- Arten 16
- Ansätze 16
- im Berggebiet 17

Familienzulagen für Landwirtinnen/Landwirte

- Arten 57
- Ansätze 57

Familienzulagen

- Ausrichtung 137 f.
- Nachforderung nichtbezogener Familienzulagen 125, 126
- Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen 120–124
- Verbot der Abtretung, Pfändung und Zwangsvollstreckung 127
  Verhältnis der Familienzulagen für
- Verhältnis der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitskräfte zu den Kinderzulagen für Landwirtinnen/ Landwirte 119

- Verhältnis zum Anspruch auf Familienzulagen in einem EU- oder EFTA-Staat 119a
- Verrechnung mit Beiträgen 128
   Fischerinnen/Fischer s. Berufsfischer
   Fischzucht 84
   Fragebogen 129, 130

#### G

Geltendmachung des Anspruchs 129 Gemischte Betriebe 89–96 Gesellschaft mit beschränkter Haftung 5, 42 Getrennte Betriebe 102

#### Η

Hauptberufliche Tätigkeit

- Zeitaufwand 45 f.
- Überwiegendes Einkommen 47–51
   Haushaltungszulage
- Anspruch der verwitweten Arbeitskräfte 31
- Beginn und Beendigung des Anspruchs 32
- Verhältnis zu Renten der IV 33
- Voraussetzungen des Anspruchs 24–30 Heilpflanzenzucht 85

#### K

Kantonales Versicherungsgericht

- Beschwerde 146
- Verfahren 148

Kassenrevision 140

Kinder

- Begriffe 104–109
- Altersgrenze 110–112

Kinderzulagen

- für Arbeitskräfte 16 f.
- für Landwirtinnen/Landwirte 57
- Beginn und Beendigung des Anspruchs 113

#### $\mathbf{L}$

Landschaftsgärtnerei 85, 91 Landwirtinnen/Landwirte

- Ausübung einer selbständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit 42 f.
- Begriff 41
- Hauptberuf 44–51
- Mitarbeitende Familienglieder 6–12,
   42
- Nebenberufliche T\u00e4tigkeit 54 f.

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte

- Arbeitnehmereigenschaften 3–5
- Ausländische Arbeitskräfte 13–15
- Ausübung einer Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb 2
- Begriff 1
- Mitarbeitende Familienglieder 6–12,
   42

Landwirtschaftliche Betriebe

- Begriff 83-87
- Doppelbetriebe 97, 98
- Gemischte Betriebe 89–96
- Mindestgrösse 53, 88
- mit schwierigen Betriebsstrukturen 56a
- Versuchsbetriebe 87

Lohnsumme, massgebende 143

#### $\mathbf{M}$

Massgebende Lohnsumme 143 Militärdienst, Weiterdauern des Anspruchs 22 Milchproduzentengenossenschaften, ländliche 86 Mitarbeitende Familienglieder 6–12, 42 Mutterschaftsurlaub 22

#### N

Nachforderung nichtbezogener Familienzulagen 125, 126 Nachzahlung geschuldeter Beiträge 144 Nebenberufliche selbständige Tätigkeit in der Landwirtschaft 54 f.  $\mathbf{o}$ 

Obhut 116 Ordnungsbussen 149 Ortsüblicher Lohn

- Begriff 36–38
- Bezahlung des ortsüblichen Lohnes als Anspruchsvoraussetzung 35
- Verfahren 39 f.

#### P

Partnerschaft, eingetragene
– Vorbemerkung, 24, 105
Pelztierzucht 84
Pflegekinder 105, 106

#### R

Rechtshilfe 139 Rechtsnatur des Anspruchs 127, 128 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen 120–124 Rückforderung zu viel bezahlter Beiträge 144

#### S

Saisonarbeitskräfte 13
Schweinehaltungen milchverarbeitender
Betriebe 92
Schwiegersöhne 9
Schwiegertöchter 7
Schwiegermütter/Schwiegerväter 10
Schwierige Betriebsstrukturen 56a
Selbständige Älplerinnen/Älpler s.
Älplerinnen/Älpler
Sennereigenossenschaften 86
Stiefkinder 105
Stieftöchter/Stiefsöhne 11
Studium 112

#### T

Taglöhnerinnen/Taglöhner, Berechnung der Familienzulagen 19 Talgebiet, Ansätze 16, 57 Teilzeitarbeit 116

#### $\mathbf{U}$

Übertretungen 151 Umrechnungsfaktoren 55, 56, Anhang Unmündige Kinder, Lohneinkommen 49, Unverheiratete Eltern 104, 105

#### $\mathbf{V}$

Vergehen 150 Verletzung von Ordnungsvorschriften 149 Verrechnung der Familienzulagen mit Beiträgen 128 Versuchsbetriebe, landwirtschaftliche 87

#### W

Waldgrundstück 87

#### $\mathbf{Z}$

Zahlungs- und Abrechnungsverkehr 140